Änderung der Nö Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976

## Artikel I

Die Nö Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGB1.2440, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs.5 und 7 bis 9 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
- 2. Im § 6 lautet die überschrift "Kinderzulage" und es entfallen die bisherigen Abs.1 bis 4. Die Abs.5 bis 14 erhalten die Bezeichung 1 bis 10.
- 3. Im § 6 Abs.1 (neu) wird die Wortfolge "Ein Steigerungsbetrag von S 150,--" durch die Wortfolge "Eine Kinderzulage von S 200,--" und tritt anstelle des Zitates "Absätzen 6 bis 12" durch das Zitat "Abs. 2 bis 8".
- 4. Im § 6 Abs.2 (neu) tritt anstelle der Wortfolge "den Steigerungsbetrag" die Wortfolge "die Kinderzulage".
- 5. Im § 6 Abs.3 (neu) wird der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" und die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
- 6. Im § 6 Abs.4 (neu) entfällt der letzte Satz.

- 7. Im § 6 Abs.5 (neu) wird der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" und die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
- 8. Im § 6 Abs.6 (neu) werden die Wortfolgen "den Steigerungsbetrag" bzw. "der Steigerungsbetrag" jeweils durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt und tritt anstelle des Zitates "Absätzen 6 bis 9" das Zitat "Abs.2 bis 5".
- 9. Im § 6 Abs.7 (neu) werden die Wortfolgen "den Steigerungsbetrag" bzw. "der Steigerungsbetrag" jeweils durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
- 10. Im § 6 Abs.8 (neu) wird jeweils die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" und die Wortfolge "einen Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "diese Zulage" ersetzt.
- 11. § 6 Abs.10 (neu) lautet:

  "Die Kinderzulage gebührt, soferne sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes erstmalig anfällt, im vierfachen Ausmaß."
- 12. Im § 8 Abs.3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
- 13. Im § 23 Abs.1 wird die Wortfolge "Haushaltszulage einschließlich allfälliger Steigerungsbeträge dazu" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

## Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Mai 1995 in Kraft.